

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 57/08 B

L 5 AS 49/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 65 AS 2324/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l, den Richter Dr. V o e l z k e und die
Richterin S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt höhere Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II wegen Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung.
- 2 Der beklagte Grundsicherungsträger gewährt der 1954 geborenen Klägerin Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Im streitigen Zeitraum (1.1. bis 30.6.2005) zahlte er ihr monatlich insgesamt 792,45 € ab 1.1.2005 bzw 822,30 € nach einer Mieterhöhung ab 1.3.2005. Die Gewährung höherer Leistungen wegen Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung auf Grund einer Unverträglichkeit von Weizenprodukten lehnte der Grundsicherungsträger ab, weil diese Unverträglichkeit nicht zu denjenigen Erkrankungen gehöre, die nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV) einen Mehrbedarf begründeten (Bewilligungsbescheide vom 15. und 23.12.2004 sowie vom 11.4.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.3.2005). Das SG hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Das LSG hat die Berufung gegen den Gerichtsbescheid zurückgewiesen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob bei der Klägerin tatsächlich eine Nahrungsmittelunverträglichkeit gegen Weizen und Weizenprodukte bestehe, die eine besondere Ernährung erfordere. Denn es sei jedenfalls nicht erkennbar, dass die Ernährung einer an einer Weizenunverträglichkeit leidenden Person notwendigerweise kostenaufwändiger sei als die eines gesunden Hilfebedürftigen. Bei einer Nahrungsmittelunverträglichkeit sei nur dann ein Mehrbedarf zu gewähren, wenn die Substitution des betreffenden Stoffes erforderlich und mit Mehrkosten verbunden sei. Könne hingegen auf den betreffenden Stoff problemlos verzichtet bzw der unverträgliche durch verträgliche, nicht teurere Nahrungsmittel ersetzt werden, bestehe kein Anspruch auf Leistungen wegen Mehrbedarf. Letzteres sei bei der Klägerin der Fall. Die Regelleistung reiche für eine adäquate Ernährung der Klägerin durch weizenvermeidende, nicht teurere Nahrungsmittel aus (Urteil vom 23.1.2008).
- 3 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann



(aaO Nr 3 1. Halbsatz). Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.

- 5 Für den in der Beschwerdebegründung allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4, BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f, jeweils mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort wird zwar ausgeführt: "Die Entscheidung des LSG beruht auf der Rechtsfrage, ob bei einer Weizenunverträglichkeit ein Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Abs 5 SGB II zu gewähren oder bei einer Weizenunverträglichkeit grundsätzlich kein Mehrbedarf nach § 21 Abs 5 SGB II zu gewähren ist." Das BSG habe dazu noch keine Entscheidung getroffen, sondern im Urteil vom 27.2.2008 (B 14/7b AS 64/06 R) lediglich entschieden, dass die Empfehlungen des DV generell Leitlinien für die Verwaltungspraxis darstellten, eine im Einzelfall über die Empfehlungen hinausgehender Mehrbedarf jedoch konkret zu ermitteln sei. Die Weizenunverträglichkeit sei in den Empfehlungen des DV zu den Krankenkostenzulagen nicht enthalten.
- 7 Entgegen der Ansicht der Klägerin handelt es sich bei der in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Frage jedoch nicht um eine Rechtsfrage iS von § 160a Abs 2 Nr 1 SGG, sondern um eine Frage tatsächlicher Art.
- 8 Mit der Grundsatzrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG können nur Rechtsfragen, nicht aber Fragen tatsächlicher Art zur Überprüfung durch das Revisionsgericht gestellt werden (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 6, Meyer-Ladewig, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 6, 7; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 57 mwN*). Als "Rechtsfrage" ist regelmäßig nur eine solche des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts anzusehen, die mit den Mitteln der juristischen Methodik beantwortet werden kann (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 8 unter Hinweis auf Lüdtko in: SGG-Handkommentar, 2. Aufl 2005, § 160 RdNr 8*). Rechtsfragen in diesem Sinne liegen hingegen dann nicht vor, wenn ihre Beantwortung jeweils von den konkreten (persönlichen, finanziellen, gesundheitlichen etc) Umständen und Verhältnissen des Einzelfalls abhängt (*vgl BAG, Beschluss vom 23.1.2007 - 9 AZN 792/06, AP Nr 66 zu § 72a ArbGG 1979 Grundsatz = NJW 2007, 1165; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 57 mwN*). Demgemäß hat das BSG entschieden, dass zB die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Krankheitsleiden und dem darauf bezogenen krankensicherungsrechtlichen



Behandlungsanspruch eines Versicherten angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder und ihrer Behandlungsoptionen nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden. Fragen tatsächlicher Art können selbst dann nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen, wenn die Klärungsbedürftigkeit so genannter allgemeiner (genereller) Tatsachen von nicht normativer Qualität geltend gemacht wird (*stRspr BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 Leitsatz 1 und RdNr 9 zur Behandlungsmethode nach Dr. Konzijavkin; SozR 4-1500 § 160a Nr 9 Leitsatz 2, und Beschluss vom 21.11.2006 - B 1 KR 132/06 B*).

- 9 Die vorliegend denkbar relevanten Fragen (zB ob überhaupt eine Unverträglichkeit bestimmter Nahrungsmittel oder Stoffe vorliegt und dieser Krankheitswert zukommt, ob und ggf in welchem das Nahrungsmittel oder der Stoff aus gesundheitlichen Gründen vermieden werden muss und - ggf in welchem Umfang - durch andere Nahrungsmittel oder Stoffe ersetzt werden kann, und ob und in welchem Umfang durch eine Substitution bei der Ernährung Mehraufwendungen entstehen) können nicht abstrakt generell und für alle Fälle oder alle Hilfebedürftigen gleichermaßen beantwortet werden. Vielmehr hängt ihre Beantwortung selbst bei Personen, die unstreitig an einer Unverträglichkeit eines bestimmten Stoffes (zB Weizen) leiden, jeweils von den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles ab. Derartige Fragen sind im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zu beantworten und von den Instanzgerichten als für den Rechtsstreit relevante Tatsachen festzustellen.
- 10 Das allenfalls sinngemäß im Raum stehende Begehren der Klägerin nach Überprüfung der Richtigkeit der vom LSG getroffenen Feststellungen könnte wegen § 163 SGG nur über die Rüge eines Verfahrensmangels unter den besonderen Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG den Zugang zum Revisionsverfahren eröffnen (*vgl BSG, Beschluss vom 20.11.2007 - B 1 KR 118/07 B, RdNr 6 mwN*). Zum Vorliegen solcher Zulassungsgründe werden in der Beschwerdebegründung indessen keine Ausführungen gemacht, obwohl dies erforderlich gewesen wäre. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 kann die Verfahrensrüge auf eine Verletzung des § 128 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gar nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur dann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

